

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

7. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 17. Mai 2021

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort:	TSG-Arena in Achstetten
Anwesend:	Bürgermeister Feneberg (Vorsitzender) GRin Knehr, GRin Wagner, GRin Werner, GR T. Bailer, GR Scheerer, GR Casagrande, GR Bucher, GR Thimian, GRin Henkel, GR Schick, GR Dürr, GR Yurtbil, GR Rose, GR Sachs, GR Stecken
Nicht anwesend:	GR Baur (entschuldigt), GR F. Bailer (entschuldigt)
Insgesamt anwesend:	15
Normalzahl	17
Weitere Anwesende:	Rebecca Schuler, Leitung Finanzverwaltung Sofia Geringer, Bauamt Frau Niederer, Presse Ortsvorsteher Staudacher (beratend) Herr Scherraus, Ingenieurbüro Wassermüller
Zuhörer:	2 Zuhörer
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:30 Uhr
Schriftführer:	Carmen Lipp
Beschlussfähigkeit:	Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung

Öffentlich

- §1 Bürgerfragen
- §2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- §3 Baugesuche
- §4 Anregungen/Anfragen/Sonstiges
- §5 Sanierung der „Kapellenstraße“ in Bronnen
Auftragsvergaben für die Kanalisation, die Wasserversorgung
und den Straßenbau
- §6 Auftragsvergabe für die Kanalreinigung und Kanalinspektion 2021 in Oberholzheim
- §7 Auftragsvergaben für die Feinbelagsarbeiten in den Baugebieten
„Brühlacker II“ in Stetten und „Käpfle West“ in Oberholzheim

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung in der TSG-Arena in Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die anwesenden Zuhörer sowie Frau Niederer von der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

§1 Bürgerfragen

Es sind keine Bürgerfragen vorhanden.

§2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2021 gibt Bürgermeister Feneberg folgende Beschlussfassungen bekannt:

Der Gemeinderat hat beschlossen die Gebühren für die Notbetreuung tageweise abzurechnen. Die Regelung soll für die Verlässliche Grundschule analog angewandt werden.

§3 Baugesuche

1. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Flst. 107 u. 108, 88480 Achstetten

Baugrundstück: Flst. 107 u. 108, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Maschinenhalle zu einem Reifenhandel und Montagebetrieb

Sachverhalt:

Bisher wurde das Gebäude als Maschinenhalle auf dem Flst. 107, Gmk. Achstetten, genehmigt. Jetzt soll die Maschinenhalle in eine Werkstatt für Reifenhandel und Reifenmontage umgenutzt werden.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben gilt der einfache Bebauungsplan „Ortsmitte I Achstetten“. In diesem B-Plan wird kein Gebietstyp festgelegt. In diesem Punkt ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen und muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Laut FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung:

Wohnnutzung, nicht wesentlich störendes Gewerbe und landwirtschaftliche Nutzung

- Anlehnend an § 5 BauNVO als Dorfgebiet einzuschätzen
- Werkstatt für Reifenhandel und Reifenmontage: als ein nicht wesentlich störendes Gewerbe einzustufen

Stellplätze: 8 Stellplätze sind für die Werkstatt erforderlich und werden auf dem Nachbarflurstück 108, Gmk. Achstetten, nachgewiesen. Die Baurechtsbehörde sollte überprüfen, ob die Stellplätze deshalb durch Baulast gesichert werden müssen.

In der ehemaligen Maschinenhalle sollen zwei Hebebühnen eingebaut werden.

Ansonsten: keine bauplanungsrechtliche Veränderung zum bisherigen Bestand.

Stellungnahme des Bauamts:

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebung ein. Die Baurechtsbehörde sollte überprüfen, ob die Stellplätze auf dem Nachbarflurstück durch Baulast gesichert werden müssen.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen mit der Auflage, dass die Baurechtsbehörde überprüfen muss, ob die Stellplätze auf dem Nachbarflurstück durch Baulast gesichert werden müssen.

2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Flst. 46, 88480 Achstetten

Bauvorhaben: Neubau von 2 Wohnhäusern mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage

Baugrundstück: Flst. 46, 88480 Achstetten

Sachverhalt:

Das Flst. 46, Gmk. Achstetten, ist bisher mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut. Die bestehende Bebauung soll abgerissen werden. Das bestehende Grundstück soll mit zwei Mehrfamilienhäusern mit je 8 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage bebaut werden.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist ein einfacher Bebauungsplan „Ortsmitte Achstetten I“ vorhanden. In diesem B-Plan wird kein Gebietstyp festgelegt. In diesem Bereich ist das Bauvorhaben nach §34 BauGB beurteilt. Es muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Laut FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser und leerstehende früher zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Gebäude.

- ➔ Wohnnutzung fügt sich in die Umgebung ein
- ➔ Ob eine Umnutzung in Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Baugrenzen sind eingehalten.

Abstandsflächen sind eingehalten.

Zufahrt von der Hauptstraße auf das Grundstück, Flst. 46:

- Zufahrt zur Tiefgarage:
Stauraum vor Garagenzufahrt: ca. 25,00 m (B-Plan: mindestens 5 m)
Zufahrtsbreite: ca. 3 m
- Zufahrt zu den oberirdischen Besucher-Stellplätzen:
Zufahrtsbreite: ca. 2,50 m

2 Zufahrten auf die Hauptstraße → nach B-Plan ist pro Grundstück nur eine Zufahrt mit einer max. Breite von 8 m auf die Hauptstraße zulässig.

Regenwasser – Entwässerung erfolgt über eine Mulden-Rigolen-Versickerung. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist vor Ort vor Bauausführung zu prüfen.

3 Vollgeschosse (B-Plan 3 VG und 1 DG zul.)

8 Wohnungen (keine Begrenzung im B-Plan vorhanden)

28 Tiefgaragenstellplätze und Fahrradstellpl. geplant.

Oberirdische Besucher-Stellplätze:

3 oberirdische Besucher-Stellplätze werden nachgewiesen.

Da die beiden Wohnhäuser aber in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen (z.B. gemeinsame Tiefgarage, gemeinsame Zuwegung) handelt es sich hierbei um eine Wohnanlage. Das hat zur Folge, dass je 5 Wohneinheiten sind 1,5 oberirdische Stellplätze erforderlich sind.

→ Es sind 6 oberirdische Besucher-Stellplätze erforderlich

Wohnhaus: SD, DN 44° (B-Plan mind. 32°)

→ DN Schleppgaube: 15° (statt 30 °)

EFH-R 502,50 m ü. NN (B-Plan 502,0 m ü.NN bzw. 503,0 m ü.NN + / - 0,50 m)

Gebäudehöhe 13,88 m bzw. 14,06 m ab EFH (B-Plan 14,25 m bzw. 16,25 m max.)

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans „Achstetten Ortsmitte I“ sind bis auf die Dachneigung der Dachgauben, bis auf die Anzahl der Zufahrten auf die Hauptstraße und bis auf die Anzahl der oberirdischen Besucherstellplätze eingehalten und das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Ob landwirtschaftliche Immissionen einer Wohnnutzung an der geplanten Stelle entgehen, ist von den Fachbehörden zu prüfen.

Bürgermeister Feneberg weist daraufhin, dass bei dem Vorhaben ein Stellplatz zu wenig eingeplant wurde.

Gemeinderätin Knehr teilt mit, dass vom Gemeinderat immerfort verlangt werde, Genehmigungen abweichend vom Bebauungsplan zu erteilen. Gemeinderätin Knehr teilt mit, dass sie dem Baugesuch in der vorliegenden Form nicht zustimmen wird und verweist diesbezüglich nochmals explizit auf die Vorgaben im Bebauungsplan.

Gemeinderat T. Bailer weist daraufhin, dass im Haus, in dem sich die Arztpraxen befinden, 15 Wohneinheiten geschaffen wurden. Auf die 15 Einheiten entfallen allerdings nur 4 ½ Besucherstellplätze.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass das Haus, in dem sich die Arztpraxen befinden, errichtet wurde bevor der Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Gemeinderätin Werner teilt mit, dass sie dem Vorhaben in der vorgelegten Form nicht zustimmen wird und verweist ebenfalls auf die Regelungen im Bebauungsplan. Gemeinderätin Werner bittet die Verwaltung zu überprüfen, welche Auflagen dem Bauherrn auferlegt werden können.

Gemeinderat Schick teilt mit, dass er in der Ortsmitte in Achstetten einen Bebauungsplan nicht für nötig empfunden habe. Die Auflagen, die den Bauherren durch den Bebauungsplan

aufgelegt werden, seien im Vergleich zu anderen Kommunen zu streng. Für ihn gehe es auch in Ordnung nur zwei Besucherstellplätze einzufordern.

Gemeinderat Sachs weist auf die Schwierigkeit hin, auf der Hauptstraße mit einem LKW zu fahren, wenn diese zugeparkt ist. Deshalb werde von ihm ebenfalls eine Stellplatzanzahl, wie im Bebauungsplan vorgesehen, befürwortet.

Gemeinderat Stecken teilt mit, dass der Bebauungsplan gerade einmal ein Jahr alt ist. Die Richtlinien seien zudem lange diskutiert worden. An diese sollte man sich auch halten. Ergänzend teilt Gemeinderat Stecken mit, dass er auch bei den Dachgauben keine Ausnahme zulassen würde.

Gemeinderat Scheerer befürwortet ebenfalls die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 2 Ja-Stimmen (GR Schick, GR T. Bailer) und 14 Nein-Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Bauvoranfrage Flst. 495, Gmk. Stetten

Bauvorhaben: Teilung des Flst. 495 und Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Garagen

Baugrundstück: Flst. 495, Gmk. Stetten

Historie:

Früher stand auf dem östlichen Teil des Flurstücks eine Hofstelle mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden. Inzwischen wurde die Hofstelle abgerissen. Nun soll der östliche Teil des Flurstücks abgeteilt, zerlegt und mit zwei Einfamilienhäusern und zwei Garagen bebaut werden.

Frage des Bauherrn:

Kann die Zerlegung des Grundstückes mit einer anschließenden Bebauung so erfolgen?

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

Im FNP ist der östliche Teil des Flurstücks, der mit zwei Einfamilienhäusern bebaut werden soll, als Dorfgebiet ausgewiesen (der nördliche Teil, der nicht bebaut werden soll, als landwirtschaftliche Fläche).

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser und Hofstellen

- Wohnnutzung ist grundsätzlich möglich
- Ob eine Wohnnutzung an der jeweils geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Gesicherte Erschließung?

- Eine verkehrliche Erschließung ist nur über die Ulmer Str. möglich. Die vom Bauherrn geplante verkehrliche Erschließung der beiden geplanten Grundstücke über den Feldweg, Flst.522/1, Gmk. Stetten, ist nicht möglich.
- Wasserversorgung ist über die Ulmer Str. möglich.
- Abwasserentsorgung:
Das häusliche Abwasser der zwei zusätzlichen Wohneinheiten sollte in den Mischwasserkanal in der Ulmer Straße eingeleitet werden können.
Das Oberflächenwasser sollte auf dem Grundstück versickert werden.
- Müllentsorgung ist über die Ulmer Str. möglich.

Stellungnahme des Bauamts:

Die geplante Errichtung zweier Wohnhäuser samt Garagen fügt sich in die Umgebung ein, sofern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts dagegenspricht. Die gesamte Erschließung der beiden geplanten Grundstücke hat über die Ulmer Straße erfolgen.

Ortsvorsteher Staudacher teilt mit, dass er das Baugesuch dem Ortschaftsrat im Umlaufverfahren weitergeleitet hat. Der Ortschaftsrat würde das Vorhaben unter der Voraussetzung befürworten, wenn die Erschließung von der Ulmer Straße her erfolgt. Zusätzlich bittet Ortsvorsteher Staudacher zu überprüfen, ob die zwei Linden an der Zufahrt zur Ulmer Straße erhalten werden können.

Die Gemeinderäte äußern ihren Wunsch, ob nicht ein Teilstück für eine evtl. spätere Erschließung der Straße erworben werden kann.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, er werde dem Bauherrn signalisieren, dass der Gemeinderat sich eine Zustimmung unter der Erfüllung folgender Auflagen vorstellen kann: Die Erschließung muss von der Ulmer Straße her erfolgen. Hinweis nach dem Wunsch von Grunderwerb.

Bürgermeister Feneberg teilt mit, dass die oben genannten Punkte an die Baurechtsbehörde übermittelt werden.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Nein-Stimmen und einer Enthaltung (GRin Wagner), das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

§4

Anregungen/Anfragen/Sonstiges

Interkommunales Gewerbegebiet

Bürgermeister Feneberg informiert, dass er wegen einem evtl. Interkommunales Gewerbegebiet mit dem Bürgermeister von Hüttisheim Kontakt aufgenommen hat. Das Gewerbegebiet betreffe die Ortschaften Staig und Hüttisheim. Da das Gewerbegebiet viel zu groß geplant wurde, müsse die Stadt Ulm diesem betreten. Jetzt ist die Problematik aufgekommen, dass die Kreisverkehrslage viel zu klein koordiniert ist. Der Zeitraum bis dieses Gewerbegebiet umgesetzt wird umfasst 20 bis 50 Jahre. Für Achstetten mache es keinen Sinn, sich dem Vorhaben anzuschließen.

§5

Sanierung der „Kapellenstraße“ in Bronnen Auftragsvergaben für die Kanalisation, die Wasserversorgung und den Straßenbau

1. Ausschreibung und Submission

Die Gemeinde Achstetten hat auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung die Arbeiten zu o. g. Maßnahme ausgeschrieben. Insgesamt wurden von 8 Firmen die Verdingungsunterlagen angefordert.

Die Angebotseröffnung fand am 29.04.2021 im Rathaus der Gemeinde Achstetten statt. Das Ergebnis der Submission ist in der Verdingungsverhandlungsniederschrift beigefügt.

Von 6 Firmen wurden die Angebote vor der Öffnung des ersten Angebotes fristgerecht auf direktem Weg oder per Post in einem unversehrten Umschlag vorgelegt.

2. Formelle Prüfung der Angebote

Alle Angebote sind an den vorgesehenen Stellen rechtsverbindlich unterschrieben. Die geforderten Bietererklärungen liegen vor. Alle Verdingungsunterlagen wurden vollständig ausgefüllt.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote zum Hauptangebot wurden im Leistungsbeschrieb ausdrücklich zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes. Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.

Nebenangebote wurden von keinem Bieter angeboten. Preisnachlässe wurden von keinem Bieter angeboten.

3. Rechnerisches Ergebnis

Nach der Angebotsprüfung (rechnerische Prüfung) liegt das Angebot der Fa. Schwall aus Laupheim mit 694.222,31 € einschl. MwSt. an erster Stelle vor der Fa. Gräser aus Ochsenhausen mit 737.606,15 €. An dritter Stelle liegt die Fa. Hämmerle aus Oggelshausen mit 793.021,34 €.

In der beiliegenden Anlage ist in tabellarischer Aufstellung die Bieterreihenfolge nach der rechnerischen Prüfung dargestellt und ein Preisspiegel der Bieter über alle Positionen.

4. Wertung der Angebote

Die Durchsicht des preisgünstigsten Angebotes zeigt auf, dass der Bieter aktuell mit sehr günstigen Preisen kalkuliert hat. Dies wurde nach Rücksprache mit der Fa. Schwall dann auch bestätigt.

Die Einheitspreise für die Stundenlohnarbeiten sind angemessen.

Im Vergleich zur Kostenberechnung vom 06.11.2020 liegt das Angebot um 79.300,00 € darunter.

5. Auswahl des annehmbarsten Angebotes

Unter der Beachtung der vorstehend genannten Punkte ist das Angebot der **Firma Schwall aus Laupheim** mit der Auftragssumme von **694.222,31 € brutto** als vorläufiger Preis das preisgünstigste.

Die Firma Schwall aus Laupheim ist sowohl der Gemeinde Achstetten als auch unserem Büro persönlich bekannt. Diese verfügt über die notwendigen technischen Kenntnisse sowie über das erforderliche Fachpersonal und Gerät.

Wir bitten Sie, die Auftragserteilung herbeizuführen, damit die geforderte Fertigstellung der Baumaßnahme termingerecht realisiert werden kann.

WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO

Bürgermeister Feneberg begrüßt Herrn Scherraus vom Ingenieurbüro Wassermüller.

Herr Scherraus zeigt anhand eines Planes die geplanten Arbeiten auf.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sanierung der Kapellenstraße für die Bereiche Kanalisation, Wasserversorgung und Straßenbau an den günstigsten Bieter, die Firma Schwall aus Laupheim, zu einer Angebotssumme von 694.222,31 € zu vergeben.

§6

Auftragsvergabe für die Kanalreinigung und Kanalinspektion 2021 in Oberholzheim

1. Ausschreibung und Angebotseröffnung

Die Gemeinde Achstetten hat auf dem Weg einer beschränkten Ausschreibung die Arbeiten zu o. g. Maßnahme ausgeschrieben.

Die Angebotsunterlagen wurden an insgesamt 7 Firmen versendet.

Die Angebotsfrist endete am 28.04.2021. Die Angebotseröffnung fand am 29.04.2021 im Rathaus der Gemeinde Achstetten statt.

Das Ergebnis der Angebotseröffnung ist in der Verdingungsverhandlungsniederschrift beigefügt.

Von 7 Firmen wurden die Angebote vor der Öffnung des ersten Angebotes fristgerecht auf direktem Weg oder per Post in einem unversehrten Umschlag vorgelegt.

2. Formelle Prüfung der Angebote

Alle Angebote sind an den vorgesehenen Stellen rechtsverbindlich unterschrieben. Die geforderten Bietererklärungen liegen vor. Alle Verdingungsunterlagen wurden vollständig ausgefüllt.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote zum Hauptangebot wurden im Leistungsbeschrieb ausdrücklich zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes.

Nebenangebote wurden von keinem Bieter angeboten. Preisnachlässe wurden von keinem Bieter angeboten.

3. Rechnerisches Ergebnis

Nach der Angebotsprüfung (rechnerische Prüfung) liegt das Angebot der Fa. Knittel aus Vöhringen mit 66.812,55 € einschl. MwSt. an erster Stelle vor der Fa. Aquares aus Leutkirch mit 69.992,83 €. An dritter Stelle liegt die Fa. Hofele aus Salach mit 83.615,35 €.

In der beiliegenden Anlage ist in tabellarischer Aufstellung die Bieterreihenfolge nach der rechnerischen Prüfung dargestellt und ein Preisspiegel der Bieter über alle Positionen.

4. Wertung der Angebote

Die Durchsicht des preisgünstigsten Angebotes zeigt auf, dass der Bieter aktuell mit sehr günstigen Preisen kalkuliert hat. Dies wurde nach Rücksprache mit der Fa. Knittel dann auch bestätigt.

Die Einheitspreise für die Stundenlohnarbeiten sind angemessen.

Im Vergleich zur Kostenberechnung (bepreistes LV) liegt das Angebot um 18.200,00 € darunter.

5. Auswahl des annehmbarsten Angebotes

Unter der Beachtung der vorstehend genannten Punkte ist das Angebot der **Firma Knittel aus Vöhringen** mit der Auftragssumme von **66.812,55 € brutto** als vorläufiger Preis das preisgünstigste.

Die Firma Knittel aus Vöhringen ist der Gemeinde Achstetten als auch unserem Büro persönlich bekannt. Diese verfügt über die notwendigen technischen Kenntnisse sowie über das erforderliche Fachpersonal und Gerät.

Wir bitten Sie, die Auftragserteilung herbeizuführen, damit die geforderte Fertigstellung der Kanalreinigung und -inspektion in 2021 termingerecht durchgeführt werden kann.

WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kanalreinigung und Kanalinspektion an den günstigsten Bieter, die Firma Knittel aus Vöhringen, zu einer Angebotssumme von 66.812,55 € zu vergeben.

§7

**Auftragsvergaben für die Feinbelagsarbeiten in den Baugebieten
„Brühlacker II“ in Stetten und „Käpfle West“ in Oberholzheim**

1. Ausschreibung und Submission

Die Gemeinde Achstetten hat auf dem Weg einer beschränkten Ausschreibung die Arbeiten zu o. g. Maßnahme ausgeschrieben.

Die Angebotsunterlagen wurden an insgesamt 5 Firmen versendet.

Die Angebotseröffnung fand am 29.04.2021 im Rathaus der Gemeinde Achstetten statt. Das Ergebnis der Submission ist in der Verdingungsverhandlungsniederschrift beigefügt.

Von 5 Firmen wurden die Angebote vor der Öffnung des ersten Angebotes fristgerecht auf direktem Weg oder per Post in einem unversehrten Umschlag vorgelegt.

2. Formelle Prüfung der Angebote

Alle Angebote sind an den vorgesehenen Stellen rechtsverbindlich unterschrieben. Die geforderten Bietererklärungen liegen vor. Alle Verdingungsunterlagen wurden vollständig ausgefüllt.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote zum Hauptangebot wurden im Leistungsbeschrieb ausdrücklich zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes. Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.

Nebenangebote wurden von keinem Bieter angeboten. Preisnachlässe wurden von keinem Bieter angeboten.

3. Rechnerisches Ergebnis

Nach der Angebotsprüfung (rechnerische Prüfung) liegt das Angebot der Fa. Gräser aus Ochsenhausen mit 47.472,79 € einschl. MwSt. an erster Stelle vor der Fa. Schwall aus Laupheim mit 53.055,20 €. An dritter Stelle liegt die Fa. Geiger + Schüle aus Ulm mit 55.475,28 €.

In der beiliegenden Anlage ist in tabellarischer Aufstellung die Bieterreihenfolge nach der rechnerischen Prüfung dargestellt und ein Preisspiegel der Bieter über alle Positionen.

4. Wertung der Angebote

Die Durchsicht des preisgünstigsten Angebotes zeigt auf, dass der Bieter aktuell mit sehr günstigen Preisen kalkuliert hat. Dies wurde nach Rücksprache mit der Fa. Gräser dann auch bestätigt.

Die Einheitspreise für die Stundenlohnarbeiten sind angemessen.

Im Vergleich zur Kostenberechnung vom 11.01.2021 liegt das Angebot um 22.500,00 € darunter.

5. Auswahl des annehmbarsten Angebotes

Unter der Beachtung der vorstehend genannten Punkte ist das Angebot der **Firma Gräser aus Ochsenhausen** mit der Auftragssumme von **47.472,79 € brutto** als vorläufiger Preis das preisgünstigste.

Die Firma Gräser aus Ochsenhausen ist sowohl der Gemeinde Achstetten als auch unserem Büro persönlich bekannt. Diese verfügt über die notwendigen technischen Kenntnisse sowie über das erforderliche Fachpersonal und Gerät.

Wir bitten Sie, die Auftragserteilung herbeizuführen, damit die geforderte Fertigstellung der Baumaßnahme termingerecht realisiert werden kann.

WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Feinbelagsarbeiten in den Neubaugebieten „Brühlacker II“ in Stetten und „Käpfle West“ in Oberholzheim an den günstigsten Bieter, die Firma Gräser aus Ochsenhausen, zu einer Angebotssumme von 47.472,79 € zu vergeben.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....